

Titel der Drucksache:

Hinweisgeberschutzgesetz umsetzen!

Drucksache

2611/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01


Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) unverzüglich umzusetzen.

02


Der Oberbürgermeister wird bis zum 31.12.2023 eine geeignete Form dafür finden und diese den Fraktionen unaufgefordert vorstellen. In dem Zusammenhang erfolgt auch eine Klärung, wie Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen das HinSchG erfüllen.

03

In diesem Zusammenhang wird durch den Oberbürgermeister eine externe oder interne unabhängige Compliance-Stelle aufgebaut.

10.11.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

10.11.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion Mehrwertstadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) findet derzeit in der Stadtverwaltung Erfurt keine Umsetzung. Dies ist jedoch zwingend erforderlich und wird vom Gesetzgeber auch verlangt. Das HinSchG böte den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, anonym auf Misstände aufmerksam zu machen oder strafrechtlich relevante Vorkommnisse vertraulich anzuzeigen.